DAS MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE ZAHNARZTPRAXEN IN BREMEN UND BREMERHAVEN

KAMMER XPRESS

AdobeStock_183289256 1

- Neues vom Vorstand
- Recht: Kaufvertrag wegen Verstoßes gegen Verbot von Zuweisung gegen Entgelt unwirksam
- Pflicht zur Arbeitszeiterfassung
- Tue Gutes und rede darüber…
- GOZ: „Zuschläge welche, wann, wofür?“
- Röntgeneinrichtungen: Neue Bestimmungen
- Ausbildungsverträge – ab jetzt online
- Prüfungstermine

02/2023

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

für die Zahnärzteschaft fällt der Rückblick auf das Jahr 2022 durch den Amtsantritt der Ampelregierung vor 14 Monaten düster aus und auch der Ausblick für 2023 wird leider nicht heller. Wie befürchtet scheint die amtierende Regierung den stationären Einrichtungen den Vorzug vor ambulanten Versorgungseinrichtungen (wie unseren Zahnarztpraxen) zu geben. Dabei wird die ambulante Versorgung zwischen der Verordnungswut dieser Regierung und den Wirtschaftsinteressen versorgungsfremder Investoren (iMVZ) zerrieben. Die Selbstverwaltung droht hierbei auf der Strecke zu bleiben.

Durch das von Gesundheitsminister Lauterbach trotz unwidersprochener sachlicher Gegenargumente auf den Weg gebrachte GKV-Finanzstabilisierungsgesetz werden ab dem 01.01.2023 die GKV-Gesamtvergütungen wieder budgetiert. Dieses Gesetz budgetiert somit auch die Prävention der neuen, absolut sinnvollen PAR-Richtlinie, was eine Leistungskürzung mit noch nicht absehbaren Folgen für die Patienten und Praxen bedeuten wird. Die Sicherstellung einer umfassenden PAR- Versorgung ist in Frage gestellt. Diesbezüglich verweigert Herr Lauterbach jeglichen seriösen Dialog mit der Zahnärzteschaft und diskutiert seine Pläne lieber in Talkshows. Und das in einer Zeit, in der die Verunsicherungen und Existenzängste in unseren Praxen immer größer werden.

Zusätzlich haben die Umsatzrückgänge durch den Ukraine-Krieg, der permanente Personalmangel, die grassierenden Corona- und Grippewellen und vor allem die Energiekriese mit den massiven Preissteigerungen (für Strom, Gas, Praxismieten, Materialien und Laborleistungen) bereits einige Praxen in finanzielle Bedrängnis gebracht.

Die Zahnärzteschaft ist aber bezüglich GOZ seit über 34 Jahren an einen stagnierenden Punktwert gebunden. Massiv steigende Preise auf der Ausgabenseite stehen stagnierenden Preisen auf der Einnahmenseite gegenüber – wir sitzen daher mit unseren Praxen in der Inflationsfalle. Wie kommen wir nun aus dieser Inflationsfalle heraus? Ideal wäre natürlich eine sofortige GOZ-Dynamisierung mit inkludiertem Inflationsausgleich. Leider bleibt eine solche Dynamisierung aufgrund der aktuellen politischen Konstellation ein Wunschtraum. Daher bleibt uns derzeit nur die maximale Ausschöpfung der GOZ und vor allem die Anwendung des § 2 (siehe auch die GOZ-Seiten der BZÄK-Homepage).

Des Weiteren beachten Sie bitte auch beim Neukauf von Röntgeneinrichtungen, dass ab dem 01.01.2023 diesbezüglich der § 114 StrlSchV greift (siehe Bericht auf Seite 4).

Ich wünsche Ihnen Zuversicht und Gelassenheit in dieser anspruchsvollen Zeit, bleiben Sie vor alledem gesund!

Herzlichst

Ihr Wolf-Peter Behnke
Vizepräsident

Aktiv planen und Ihre Praxis souverän **weitergeben.**

Stellen Sie mit apoAbgabe+ zur richtigen Zeit die Weichen für die Abgabe Ihrer Praxis.

apobank.de/abgeben

apoBank

Bank der Gesundheit

Neues vom Vorstand

Unser Vorstand entschied über folgende Themen:

- Die Prüfung der Jahresrechnung 2022 führt die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Ohse Meyer Goertz durch.
- Der Vorstand berät über mögliche Mitglieder des Wahlausschusses.
- Wir ändern den § 15 unserer Wahlordnung: Bisher mussten die Bewerber auf den Wahllisten immer ihre Privatanschrift angeben. Aus Datenschutzgründen wollen wir uns auf die Angabe des Stadtteils beschränken.
- Der Bremer Zahnarzt N. N. erhält eine Rüge wegen Verstoßes gegen die Berufsordnung: Er hat Patientenunterlagen nicht herausgegeben. Auch seine Rechnungslegung war unzureichend.
- Monique Becken wird zum 01.01.2023 als Mitglied in den ZMP/ZMF-Prüfungsausschuss berufen.

Der Vorstand erläutert Szenarien, die sich für Patienten bzw. für Zahnarztpraxen bei einem Brownout/Blackout ergeben.

Röntgeneinrichtungen: Änderungen bei den neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Umsetzen des § 114 StrlSvhV ab 01.01.2023

Ab dem 01.01.2023 müssen alle neu oder mit einer wesentlichen Änderung in Betrieb genommenen intraoralen Röntgeneinrichtungen über eine Funktion zur automatischen Ermittlung und elektronischen Aufzeichnung der Expositionsparameter verfügen.

Änderung: Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz teilte mit, dass Geräte ohne diese technischen Voraussetzungen trotz Mangels in Betrieb genommen werden können. Voraussetzung: Der Hersteller oder Lieferant behebt diesen Mangel innerhalb eines Jahres. Die zuständige Behörde kann für diesen Zeitraum auf eine Anordnung zur Stilllegung der Röntgeneinrichtung verzichten.

Pflicht zur Arbeitszeiterfassung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich kürzlich in seinem Beschluss vom 13.09.2022 (Az. 1 ABR 22/21) mit dem Thema Arbeitszeiterfassung auseinandergesetzt. Die Entscheidung, die zwar zu einem für Zahnarztpraxen weitestgehend nicht relevanten Sachverhalt ergangen ist, hat auch Auswirkungen auf Zahnarztpraxen und soll daher nachstehend kurz zusammengefasst werden.

Sachverhalt:

Im Wesentlichen drehte sich der Rechtsstreit um die Frage, inwieweit ein Betriebsrat ein Recht zur Mitsprache bei der Einführung einer elektronischen Arbeitszeiterfassung im Unternehmen hat. Ein Mitspracherecht wurde letzten Endes vom BAG verneint, da sich bereits eine gesetzliche Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit ergibt.

Wesentliche Leitsätze des Berichts:

Bei europarechtskonformer Auslegung von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der vom Wortlaut her vorsieht, dass der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und die Zahl der Beschäftigen für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen hat, ist der Arbeitgeber gesetzlich auch dazu verpflichtet, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer zu erfassen.

Auswirkung für die Praxis:

Diese neue Entscheidung des BAG ist insoweit nicht überraschen, als dass der Europäische Gerichtshof /EuGH) bereits im Jahr 2019 urteilte, dass eine Arbeitszeiterfassung erfolgen muss.

Da der Betrieb einer Zahnarztpraxis klassischerweise noch von festen Öffnungszeiten abhängig ist, halten sich die Änderungen durch den hier behandelten Beschluss des BAG in Grenzen.

Entschieden ist nur, dass die Arbeitszeiten erfasst werden müssen, was sich allerdings auch aus der Nachweispflicht nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ergibt. Muss nun das Ende des klassischen Stundenzettels befürchtet werden? Vermutlich nicht. Die bisher veröffentlichte Begründung des BAG lässt keine konkreten Vorgaben zu den Umsetzungen der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung erkennen. Da der zitierte § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG lediglich fordert, dass „für eine geeignete Organisation zu sorgen" ist und „die erforderlichen Mittel" bereitgestellt werden müssen, ist unwahrscheinlich, dass das BAG eine derart weit gefasste Vorschrift im Rahmen eines Beschlusses allzu stark einschränkt.

Es ist also nicht zwingend erforderlich, zeitnah ein elektronisches System der Arbeitszeiterfassung in Zahnarztpraxen einzuführen. Neben spezieller Software zur Arbeitszeiterfassung sind also einfache Excel-Tabellen und analoge Stundenzettel nach wie vor zulässig. Wichtig ist, dass diese die erforderlichen Informationen enthalten. Dazu gehören Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie ggf. eine gesonderte Erfassung von Mehrarbeit bzw. Überstunden. Auch bei Arbeit an Sonn- und Feiertagen bietet sich eine gesonderte Erfassung an.

Fazit der Rechtsabteilung der ZKN:
Für diejenigen, die bereits die Arbeitszeit ihrer Angestellten (Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie zahnmedizinisches Fachpersonal und weitere Angestellte) ordnungsgemäß erfassen, ändert sich durch den Beschluss des BAG nichts.

Diejenigen, die eine Erfassung der Arbeitszeit bislang nicht vorgenommen haben, sollten dies im Hinblick auf mitunter drohende Bußgelder seitens der Aufsichtsbehörden möglichst kurzfristig ändern.

Mit freundlicher Nachdruckgenehmigung der ZKN
Ass. jur. Philip Beierbach - Stv. Abteilungsleiter Rechtsabteilung ZKN

Das Land Bremen sucht „Schöffinnen und Schöffen ...

Die Freie Hansestadt Bremen sucht Bürgerinnen und Bürgern für das Amt der Schöffin/des Schöffen für die Amtsperiode 2024-2028. Informationen und Anmeldeformular finden Sie im Anhang.

Kaufvertrag wegen Verstoßes gegen Verbot von Zuweisung gegen Entgelt unwirksam

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 09.11.2021 – VIII ZR 362/19 entschieden, dass ein Kaufvertrag allein über den Patientenstamm unwirksam ist, wenn sich der Verkäufer verpflichtet, auf die Fortsetzung der Behandlung seiner Patienten durch den Käufer hinzuwirken und die Weiterbehandlung zu empfehlen.

Der Fall:

Die Parteien stritten um die Wirksamkeit eines „Kaufvertrags über den Patientenstamm" einer Zahnarztpraxis. In dem Kaufvertrag waren die Umleitung der Anrufe und der Internetseite der Zahnarztpraxis der Verkäuferin auf den Telefonanschluss und die Domain des Käufers vereinbart. Nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises sollte die Patientenkartei der Verkäuferin mit sämtlichen Krankenunterlagen in das Eigentum und den Besitz des Käufers übergehen. Die Verkäuferin verpflichtete sich in dem Kaufvertrag außerdem, ihre Patienten über die Beendigung ihrer Tätigkeit zu informieren, ihnen die Fortsetzung der Behandlung durch den Käufer zu empfehlen und sie zu bitten, diesem zukünftig ihr Vertrauen zu schenken.
Die Verkäuferin wollte im weiteren Verlauf die Praxis doch nicht an den Käufer übergeben, woraufhin dieser sie Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf Übergabe verklagte. Der BGH hat seine Klage in letzter Instanz abgewiesen.

Die Entscheidung:

Der BGH hat den gesamten Kaufvertrag für unwirksam erachtet. Der Verkauf eines Patientenstammes samt Verpflichtung zur Empfehlung der Fortsetzung der Behandlung beim Käufer sei als rechtswidrige Zuweisung gegen Entgelt zu qualifizieren. Die entsprechenden Vereinbarungen im Kaufvertrag verstoßen gegen die berufsrechtlichen Regelungen, hier konkret gegen die Berufsordnung für die bayerischen Zahnärzte. Nach § 8 Abs. 5 der Berufsordnung sei es dem Zahnarzt nicht gestattet, für die „Zuweisung" von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder eine sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. Diese Vorschrift sei ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Unter „Zuweisung" sei jede Einwirkung auf den Patienten mit der Absicht zu verstehen, dessen Wahl unter (Zahn)Ärzten oder anderen Leistungserbringern zu beeinflussen.

In dem sich die Verkäuferin gegen Zahlung des Kaufpreises verpflichtet habe, aktiv auf ihre Patienten mit der Absicht einzuwirken, diese zu einer Fortsetzung ihrer Behandlung durch den Käufer zu bewegen, hätten die Parteien gegen das Verbot entgeltlicher Zuweisung

verstoßen. Es sei beabsichtigt gewesen, die Entscheidung der Patienten der Verkäuferin dahingehend zu beeinflussen, sich durch den Käufer weiter behandeln zu lassen. Der Schutzzweck des § 8 Abs. 5 der Berufsordnung bestehe gerade darin, dass der Patient sich darauf verlassen könne, dass sein Behandler die gesamte Behandlung, einschließlich etwaiger Empfehlungen anderer Leistungserbringer, allein an medizinischen Erwägungen im Interesse der Patienten ausrichte.
Die Vorschrift des § 8 Abs. 5 der Berufsordnung diene ferner dem Schutz der (zahn)ärztlichen Unabhängigkeit. Sie solle verhindern, dass (Zahn)Ärzte sich durch das Gewähren von Vorteilen ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile gegenüber ihren Berufskollegen verschafften.
Diese Schutzzwecke würden durch die entgeltliche Empfehlung völlig unabhängig davon berührt, ob der die Empfehlung aussprechende (Zahn)Arzt den Patienten tatsächlich weiterbehandele oder nicht.

Fazit:
Bei der Gestaltung von Praxiskaufverträgen ist darauf zu achten, dass kein Verstoß gegen das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt vorliegt, was nach der Rechtsprechung des BGH jedenfalls bei einer aktiven Werbung des Praxisverkäufers für den Käufer der Fall wäre. Der Vertrag muss daher sachkundig erstellt werden.

Dr. Daniel Combé
Niklas Kohmüller
CASTRINGIUS Rechtsanwälte und Notare

Corona-Schutzmaßnahmen werden aufgehoben

Bremer Gesundheitsbehörde hebt Corona Schutzmaßnahmen auf

Alle in der Bremer Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung aufgeführten Schutzmaßnahmen entfallen zum 02.02.2023. Dazu gehören zum Beispiel:

- die Isolationspflicht,
- die Testnachweispflicht,
- das Tragen von FFP2-Masken im Öffentlichen Personennahverkehr und in Gemeinschaftsunterkünften, usw.

Tragepflicht von FFP 2-Masken für Patienten

Für Patienten besteht weiterhin eine Tragepflicht von FFP 2-Masken in Arzt- und Zahnarztpraxen. Rechtsgrundlage: § 28b Abs. 1, Punkt 5a IfSG (gültig bis voraussichtlich 07.04.2023)

SARS-CoV 2 ArbSchVO zum 02.02.2023 aufgehoben

Auch die Schutzmaßnahmen der Corona Arbeitsschutzverordnung enden am 02.02.2023. Das bedeutet:

- Die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken für die Mitarbeiter entfällt. Es liegt nach Erstellen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes in der Verantwortung des Zahnarztes, ob in seiner Praxis die Beschäftigten zum Schutz weiterhin FFP2-Masken tragen sollen oder ob ein MNS ausreicht.
- Auch die Testangebotspflicht entfällt.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html

Mitgliederverwaltung:
Sophie Horstmann
0421 33303-44

Sekretariat:
Ina Pischke
0421 33303-22

Geschäftsführung:
Jörg Bauer
0421 33303-33

Praxisführung:
Renate Friedrich
0421 33303-40

GOZ:
Britta Meyer
0421 33303-60

Passgenaue Besetzung:
Ghazaleh Zilke
0421 33303-65

Ausbildung:
Laura Blanke
0421 33303-66

Fortbildungsinstitut:
Melanie Weidner
0421 33303-76

Der Vorstand:

Dr. Wolfgang Menke
0421 449025

Dr. Wolf-Peter Behnke
0421 601336

Andreas Bösch
0471 77055

Maria Schletter
0421 666617

Diese Mitgliederinformation enthält amtliche Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Bremen gem. §8Abs. 3 der Satzung.
Einsendungen von Zuschriften und Anfragen bitte nur an die Redaktion. Die Redaktion übernimmt keine Gewähr für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen der Körperschaften und solcher Artikel, deren Verfasser namentliche genannt sind. Für Garantie oder Rücksendungen gewährt. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist grundsätzlich verboten, für offizielle Mitteilungsblätter anderer zahnärztlicher Landes- oder Bundesorganisationen unter voller Quellenangabe erlaubt. Für Bremer Zahnärzte ist der Bezugspreis des Bremer KammerXpress mit dem Mitgliedsbeitrag für die Körperschaft abgegolten.

2022 Tue Gutes und rede darüber ...

Andreas Bösch

Dr. Wolfgang Menke

Dr. Wolf-Peter Behnke

Maria Schletter

Wir betreuten am 31.12.2022

800 Mitglieder

318 niedergelassene Zahnärzte
208 angestellte Zahnärzte
33 Assistentinnen und Assistenten sowie
241 Zahnärzte im Ruhestand und Sonstige

sowie

245 Praxen in Bremen
47 Praxen in Bremerhaven.

Geld zurückbekommen ...

haben 10 unserer Kolleginnen und Kollegen. Und zwar über unseren Beitragsjahresausgleich. Das bedeutet: Wer Teilzeitarbeitet und dewegen weniger verdient, soll nicht den vollen Monatsbeitrag bezahlen. Auf Antrag erstatten wir anteilig Beiträge. Näheres dazu auf unserer Homepage: www.zaek-hb.de/mitgliedschaft

Und 103 ZFA´s ...

haben wir in der Berufsschule freigesprochen. Von 131 Auszubildenden, die im Jahr 2022 in Bremen und Bremerhaven ihre Prüfung ablegen, haben es 103 geschafft! Eine Quote von 79%.

Ausbildung:
Für 2022 haben wir 186 Ausbildungsverträge eingetragen – so viele wie noch nie.

Im November führten wir wieder erfolgreich unsere Ausbildertagung durch.

Ausbildungsplatzvermittlung:

Im Kampf gegen den Fachkräftemangel ...

Die Praxen freuten sich über 76 vermittelte Azubis

Das Bundesministerium erstattet uns jährlich 40.000,00 € für die Stelle.

Nachhilfe:
Seit gut 2 1/2 Jahren bieten wir in Zusammenarbeit mit den Berufsschulen Bremen und Bremerhaven Nachhilfe für ZFA-Azubis an. 7 Nachhilfelehrerinnen geben 40 Auszubildenden Nachhilfeunterricht in allen Lernfeldern.

Erfreulich: Die Senatorin für Bildung beteiligt sich mit 15.000,00 €.

Ausschuss Oralchirurgie: Dr. Uwe Matzen, Dr. Wibke Schumann, Prof. Andreas Bremerich

Prüfungen

Fachzahnarztprüfung Oralchurgie: 3

Fachzahnarztprüfung Kieferorthopädie: 2

Fachsprachenprüfungen: 16 (10 bestanden)

Gleichwertigkeitsprüfungen:

Schriftlich: 18 (12 bestanden)

Mündlich: 11 (3 bestanden)

Praktisch: 6 (3 bestanden)

Patientenberatung

502 Patienten griffen zum Hörer und suchten Rat.

In 1692 Fällen konnten wir beraten und aufklären.

Hauptthemen: Erläuterungen zum HKP, zur Rechnung und zur Endo-Behandlung (Kosten) und über die Themen Zweitmeinung, Zahnarztsuche (besondere Qualifikation) und Gutachten/Gewährleistung

204 Patienten schrieben uns,

41 Beschwerden haben wir aufgefangen.
Schlichtungen? **Keine!**

Geschenke von glücklichen Patienten? Gab´s auch!
Jede Menge Blumen, Wein, Sekt, 2x Pralinen und sogar Tomaten aus dem eigenen Garten.

GOZ/GOÄ

Unsere GOZ-Beraterin beantwortete

467 telefonische Fragen zur Berechnung von Leistungen oder zum Basistarif, Ausfallhonorar und zur Herausgabe von Unterlagen und erstellte

61 Stellungnahmen zu Beanstandungen der PKVen und der Beihilfe

CORONA-Hotline

Seit Beginn der Pandemie bewältigten wir hunderte von Anfragen rund um das Thema Corona.

Zu Spitzenzeiten 60 - 70 Anrufe täglich zu fehlender Schutzausrüstung, Schutzmaßnahmen, Übertragungswegen, zum Arbeitsrecht, Kurzarbeit, Quarantäne, Praxisschließungen, Entschädigungen.

2 Vorortberatungen in Zahnarztpraxen, nachdem die Behörde erhebliche Mängel festgestellt bzw. eine Praxisschließung angeordnet hatte.

Im Jahr 2022 viele Fragen zur Testpflicht des Praxispersonals, Tragepflicht von FFP 2-Masken, einrichtungsbezogenen Impfpflicht, Impfen in der Zahnarztpraxis.

26 Impfzertifikate/Impfberechtigungsnachweise ausgestellt, die den Zahnarzt berechtigen, Impfungen in der eigenen Praxis durchzuführen.

Unsere Fortbildung

2022: **2487** Teilnehmer in **94** Kursen - und die Zahl steigt weiter

Die Digitalisierung unserer Prozesse erspart uns jede Menge Papier. Sämtliche Unterlagen, Zertifikate und auch das Fortbildungsprogramm gibt´s in digitaler Form.

Wichtige Infos und News jetzt auch über Instagram zahnaerztekammerhb .

„Unsere Kammer ist hervorragend aufgestellt:

Unsere Zahnärtinnen und Zahnärzte zahlen einen Beitrag auf dem Niveau des Jahrs 2015. Und den garantieren wir auch bis mindestens 2024. Unser Bankkonto ist mit über 500.000,00 € gut gefüllt. Wir haben ein FIZ, welches Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet anzieht. Und eine Verwaltung, die ihren Mitgliedern in allen zahnärztlichen Bereichen weiterhilft."

Dr. Wolfgang Menke, Präsident

AdobeStock_523000829 1

GOZ-Tipp von Britta Meyer
Zuschläge: welche, wann, wofür?

Bestimmte zahnärztlich-chirurgische Leistungen aus der GOZ und GOÄ sind zuschlagsberechtigt. Ebenso löst das Verwenden eines Operationsmikroskops oder das „Lasern" bei einigen Behandlungen einen Zuschlag aus. Sie haben Notdienst? Auch hier können Sie einen Zuschlag berechnen.

Kennen Sie alle Zuschläge und ihre Berechnungsgrundlagen? Vorweg, ein Zuschlag muss auf der Rechnung immer direkt unter der Leistung stehen, die den Zuschlag auslöst. Das gilt für **alle** Zuschläge.

Teil 1 – Zuschläge in der GOZ

Nr. 0110 GOZ – Zuschlag für das Anwenden eines Operationsmikroskops

Der OP-Mikroskop Zuschlag ist neben folgenden Gebührennummern berechnungsfähig:

- 2195 GOZ, 2330 GOZ, 2340 GOZ, 2360 GOZ, 2410 GOZ, 2440 GOZ, 3020 GOZ, 3030 GOZ, 3040 GOZ, 3045 GOZ, 3060 GOZ, 3110 GOZ, 3120 GOZ, 3190 GOZ, 3200 GOZ, 4090 GOZ, 4100 GOZ, 4130 GOZ, 4133 GOZ, 9100 GOZ, 9110 GOZ, 9120 GOZ, 9130 GOZ und 9170 GOZ.

Worauf müssen Sie achten?

- Die Nr. 0110 GOZ kann **einmal** je Patient/Behandlungstag berechnet werden (das gilt auch, wenn Sie mehrere zuschlagbsberechtigte Leistungen erbringen) und
- „nur" mit dem 1,0-fachen Faktor (es sei denn, Sie haben nach § 2 Abs. 1 GOZ den Zuschlag „frei"vereinbart).
- Neben einem Chirurgie- und/oder Laserzuschlag kann die Nr. 0110 GOZ berechnet werden.

Achtung: eine Lupenbrille oder ein Endoskop löst keinen Zuschlag aus.

Sie setzen das OP-Mikroskop bei nicht zuschlagsberechtigten Leistungen ein? In diesem Fall ist die Anwendung des Operationsmikroskops gemäß § 5 Abs. 2 GOZ bzw. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ bei der Bemessung der Grundleistung zu berücksichtigen.

Nr. 0120 GOZ - Zuschlag für das Anwenden eines Lasers

Die Nr. 0120 GOZ ist neben folgenden Leistungen berechnungsfähig:

- 2410 GOZ, 3070 GOZ, 3080 GOZ, 3210 GOZ, 3240 GOZ, 4080 GOZ, 4090 GOZ, 4100 GOZ, 4130 GOZ, 4133 GOZ und 9160 GOZ.

Wie berechnen Sie den Laser-Zuschlag?

- Der Zuschlag nach der Nr. 0120 GOZ kann an einem Behandlungstag „nur" einmal je Patient/Behandlung berechnet werden (mehrere zuschlagsberechtigte Leistungen lösen keine Mehrfachberechnung aus!)
- Der Zuschlag nach der Nr. 0120 GOZ beträgt 100 v. H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nicht mehr als 68 Euro. Einfach gesagt, der 1,0-fache Satz der Leistung, die den Zuschlag auslöst (keine der zuschlagauslösenden Leisungen verfügt über einen Einfachsatz von 68 Euro).
- Sie haben die Möglichkeit nach § 2 Abs. 1 GOZ, die Höhe des Zuschlags zu vereinbaren.
- Der Laserzuschlag darf neben dem Zuschlag für das OP-Mikroskop und neben Chirurgiezuschlägen berechnet werden.

Sie setzen den Laser bei nicht zuschlagsberechtigen Lesitungen als qualitätsverbessernde Maßnahme ein? In diesem Fall steigern Sie die Hauptleistung gemäß § 5 Abs. 2 GOZ und treffen gegebenenfalls eine Vergütungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ.

Sie führen mittels Laser eine selbstständige in der GOZ nicht beschriebene Leistung durch? Dann berechnen Sie gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog. Die BZÄK hat in ihren Katalog der analog zu berechnenden Leistungen bereits mehrere Laser-Behandlungsmaßnahmen aufgenommen. Sie finden den BZÄK-Katalog auf unserer Homepage (www.zaek-hb.de) unter der Rubrik GOZ.

Nrn. 0500 bis 0530 GOZ – Chirurgie-Zuschläge

Die Zuschläge dienen zum Ausgleich für entstehende Kosten (Aufbereiten von wiederverwendbaren OP-Materialien, oder von nicht berechnungsfähigen Einmalartikel, ...) bei ambulanten Eingriffen.

Sie sind ausschließlich zur genannten Leistung berechenbar. Ihre Höhe bemisst sich nach dem Umfang des Eingriffs und ist von der jeweiligen Punktzahl der chirurgischen Leistung abhängig.

Nr. 0500 GOZ für folgende Leistungen (250-499 Punkte) :

- 3020 GOZ, 3030 GOZ, 3090 GOZ, 3100 GOZ, 3110 GOZ, 3130 GOZ, 3190 GOZ, 3230 GOZ, 3250 GOZ, 3280 GOZ, 4090 GOZ, 4130 GOZ, 9090 GOZ und 9160 GOZ

Nr. 0510 GOZ für folgende Leistungen (500-799 Punkte):

- 3040 GOZ, 3045 GOZ, 3120 GOZ, 3140 GOZ, 3160 GOZ, 3200 GOZ, 3240 GOZ, 3260 GOZ, 3270 GOZ, 9020 GOZ, 9140 GOZ, 9150 GOZ und 9170 GOZ

Nr. 0520 GOZ für folgende Lesitung (800-1199 Punkte):

- 4133 GOZ

Nr. 0530 GOZ für folgende Leistungen (1200 und mehr Punkte):

- 9010 GOZ, 9100 GOZ, 9110 GOZ, 9120 GOZ und 9130 GOZ

Was müssen Sie noch wissen?

- Sie dürfen „nur" einen OP-Zuschlag pro Patient/Behandlung berechnen. Wenn Sie mehrere zuschlagsberechtigte Leistungen durchführen, berechnen Sie (selbstverständlich) den höchsten Zuschlag.
- Das gilt auch, wenn Sie zeitgleich zuschlagsberechtigte Leistungen aus der GOÄ erbringen.
- Die Zuschläge für das Op-Mikroskop bzw. den Laser dürfen neben OP-Zuschlägen berechnet werden.
- Der Zuschlag wird mit dem 1,0-fachen Satz berechnet.
- Eine Berechnung über dem 1,0-fachen Satz ist möglich, wenn Sie eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOZ treffen.

Achtung: Wird ein Patient am selben Tag wegen derselben Erkrankung noch stationär behandelt, ist für die ambulante Behandlung **kein** Zuschlag ansetzbar. Das gilt nicht, wenn die stationäre Behandlung unvorhersehbar war und aufgrund von späteren Komplikationen stattfand. In diesem Fall besteht eine Begründungspflicht!

Next: Teil 2 – Zuschläge in der GOÄ

DÜNOW
Steuerberatungsgesellschaft

Fachgerechte Steuerberatung für Zahnärzte:
0421 30 32 79-0
www.steuerberater-aerzte-bremen.de

Dünow Steuerberatungsgesellschaft
Wachmannstraße 7 | 28209 Bremen
Telefon: 0421 30 32 79-0
kontakt@duenow-steuerberatung.de

FACHBERATER
für das Gesundheitswesen
(DStV e.V.)

Auf ein Wort ....

Vor den Feiertagen mailten wir Ihnen die aktuellen Beschlüsse des Beratungsforums zur analogen Berechnung für Leistungen der modernen PAR-Therapie (S3-Leitlinie). Die Tabelle, die Sie mit dieser E-Mail erhielten, wurde aktualisiert und ist unter der Rubrik GOZ auf unserer Homepage eingestellt genauso wie die FAQs zu diesem Thema.

Welche Aufgabe hat das Beratungsforum? Das Beratungsforum besteht aus BZÄK, PKV und Beihilfe. Unter dem Vorsitz auf Seiten der BZÄK Dr. Wolfgang Menke werden Gebührenordnunsfragen verhandelt und rechtssicher geklärt.

Für Leistungen, die weder in der GOZ oder GOÄ hinterlegt sind, werden so Berechnungsmöglichkeiten geschaffen, die Ihnen Rechtssicherheit bei Ihrer Rechnungslegung geben. Bei Beanstandungen der PKVen und Beihilfen können Sie sich auf die getroffenen Entscheidungen berufen.

Schauen Sie regelmäßig in die Beschlüsse und in den Katalog der Analogleistungen. Beide werden ständig aktualisiert (es gibt bereits einen weiteren Beschluss: „Auswertung digitaler Situationsmodelle") und sind unter GOZ auf unserer Homepage eingestellt. Oder besuchen Sie die Homepage der BZÄK. Hier finden Sie zusätzliche Informationen, Postitionspapiere beziehungsweise Stellungnahmen.

ZFA-Prüfungstermine Sommer 2023

Bremen	Bremerhaven
Schriftliche Abschlussprüfung Donnerstag, 13. April 2023 um 08:00 Uhr *Behandlungsassistenz I. und II.* Donnerstag, 13. April 2023 um 11:30 Uhr *Wirtschafts- und Sozialkunde* Freitag, 14. April 2023 um 08:00 Uhr *Praxisorganisation/ -verwaltung* Freitag, 14. April 2023 um 09:30 Uhr *Abrechnungswesen* Prüfungsort: Schulzentrum des Sekundarbereichs II Walle, Am Wandrahm 23, 28195 Bremen	**Schriftliche Abschlussprüfung** Dienstag, 18. April 2023 und Mittwoch, 19. April 2023 Prüfungsort: Berufliche Schule für Dienstleistung und Gewerbe, Georg-Büchner-Str. 13, 27574 Bremerhaven
Praktische Abschlussprüfung Mittwoch, 7. Juni 2023 und Freitag, 9. Juni 2023 **Mündliche Ergänzungsprüfung** Mittwoch, 21. Juni 2023	**Praktische Abschlussprüfung** Mittwoch, 31. Mai 2023 und Freitag, 2. Juni 2023 **Mündliche Ergänzungsprüfung** Mittwoch, 21. Juni 2023

Anmeldeschluss ist der 13. Februar 2023.

Die genauen Prüfungszeiten und – orte der praktischen Abschlussprüfung teilt die Kammer den Prüflingen per Post mit.

Ausbildungsverträge jetzt digital!

Ab sofort erstellen Sie Ihre ZFA-Ausbildungsverträge online. Dazu registrieren Sie sich als Ausbilder/ als Ausbilderin auf dem Portal unserer Homepage www.zaek-hb.de. Danach einfach „Ausbildung" anklicken und die Daten über das Ausbildungsverhältnis erfassen. Die Verträge 2x ausdrucken und an uns senden, damit wir Ihr Ausbildungsverhältnis registrieren können.

Fragen? Gerne Laura Blanke unter 0421 33303-66 anrufen.

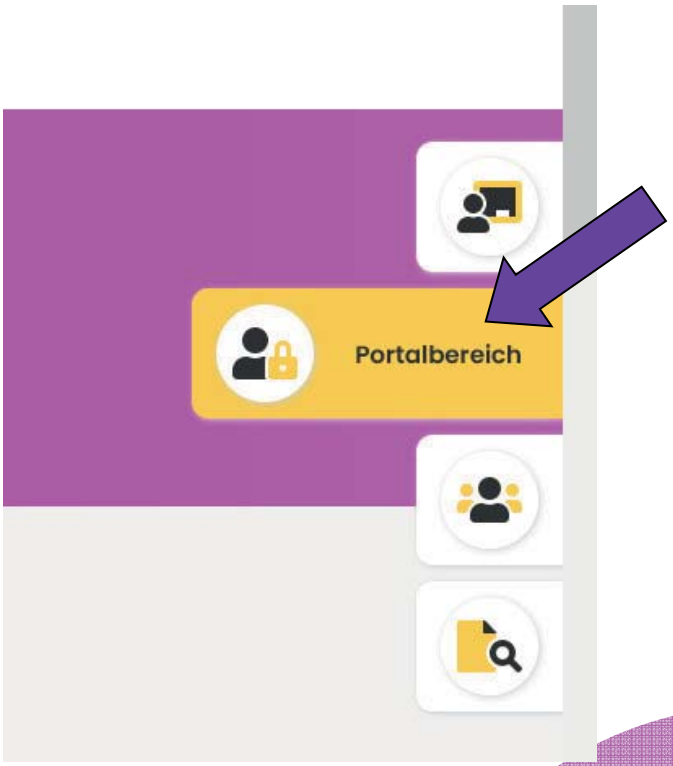

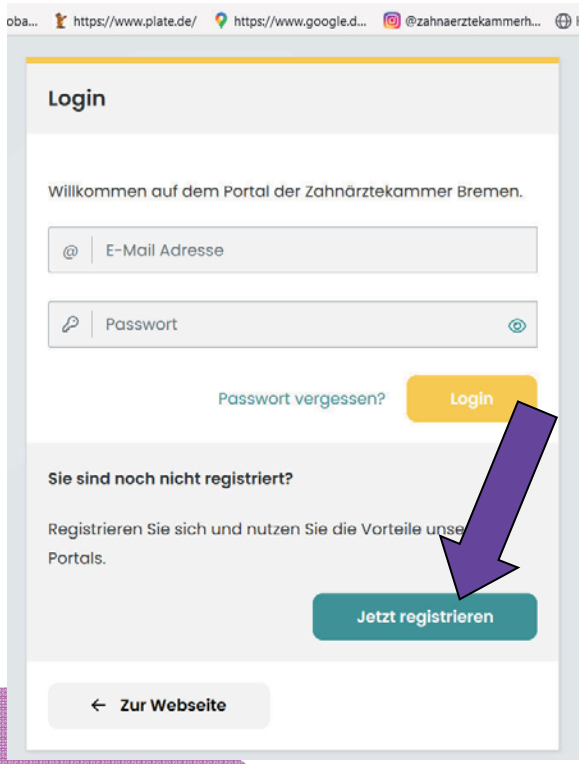

Aufsteiger 2023

In diesem Jahr starten wieder 10 ZMPs in die DH-Ausbildung.

Hintere Reihe (stehend) v.l.n.r.: Helena Wachtel, Verena Kröger, Julia Oeverdieck, Olga Wiebe (beiger Pulli), Stefanie Schattschneider, Denise Stein (schwarzer Rolli), Melissa Simsekler (grauer Pulli)
Vordere Reihe (sitzend) v.l.n.r.: Milena Kalleja, Barbara Sochor

25 Teilnehmerinnen machen sich auf den Weg zur ZMP. Der BIPX-Kurs ist der erste Meilenstein. Wir wünschen viel Spaß und Erfolg!

Qualitätszirkel

Moin moin,

wir freuen uns auch in diesem Jahr auf unseren Qualitätszirkel und auf viele spannende gemeinsame Abende mit Euch! Unser Thema: rote und weiße Ästhetik. In gemütlicher und kollegialer Runde wollen wir uns austauschen. Bringt dazu gerne eigene Fälle in Form von Modellen, Fotos oder einer Präsentation mit.

Zertifikate und Fortbildungspunkte erhaltet Ihr von der Zahnärztekammer. Für einen abendlichen Snack ist gesorgt. Wir freuen uns über die Teilnahme aller niedergelassenen und angestellten Kolleginnen und Kollegen.

Los geht's am
16. Februar 2023 um 18 Uhr.

Bitte meldet euch vorher an unter:
qz@praxis-nensa.de

Herzlichst

Tobias Blasse und Moritz Nensa

Catering und Fortbildung: ein nicht aufzulösendes Dilemma!

Früher, da war alles besser! Sowieso! Keine Fortbildungsveranstaltung ohne ein riesiges Büfett. Und das mit allem Drum und Dran. Damals haben wir eben „noch alles gegeben". Hat alles nichts genutzt. Denn schon damals beschwerten sich Teilnehmer (ja, Sie ahnen es) … genau: über das Essen! Mal zu wenig vegetarische Auswahl, mal kein Fleisch da, mal fehlte der Fisch; das Gemüse war kalt – und in einem Fall war die warme Suppe nicht angemessen für die Jahreszeit (Sommer)! Hier könnten wir noch ganz viele *herrliche* Beschwerden aufführen von *unglücklichen* Teilnehmern, die unzufrieden waren mit dem Essen. Wir besserten nach, wir stellten um, wir ergänzten hier, wir präsentierten neu. Damals haben wir eben „noch alles gegeben". Hat alles nichts genutzt (siehe oben). Es wurde für uns eben immer schwieriger und kostenintensiver, die wachsenden gesellschaftlichen („veganen") und kulturellen („koscheren") Wünsche unserer Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erfüllen.

Vor einigen Jahren fingen wir deswegen an, das Catering zu „vereinfachen". Sprich: Es zu reduzieren und uns auf die Basics zu beschränken. Frei nach dem Motto: Recht machen können wir es sowieso keinem; also machen wir es *einfach*. Und diesen Weg wollen wir beibehalten und weiterverfolgen.

Vielleicht können Sie als Teilnehmer unsere Position verstehen. Aber den ehemaligen Zustand mit umfassendem Catering, den wollen wir nicht mehr.

Aufbereiten von Medizinprodukten Erwerb der Sachkenntnisse für ordnungsgemäßes Aufbereiten von Medizinprodukten gemäß RKI-Richtlinien Dozent: Dr. Tobias Salomon	Kurs-Nr.: 23612 Fr: 10.02.2023,14:00 - 19:00 Uhr Ort: FIZ-BHV
Mitarbeiterunterweisung Kompakt und rechtssicher – wir Übernehmen´s für Sie Dozenten: Jörg Bauer & Britta Meyer	Kurs-Nr.: 23116 Mi: 15.02.2023, 15:00 - 19:00 Uhr Ort: Zahnärztekammer
Mitarbeiterunterweisung Kompakt und rechtssicher – wir Übernehmen´s für Sie Dozenten: Jörg Bauer & Britta Meyer	Kurs-Nr.: 23117 Fr: 17.02.2023, 15:00 - 19:00 Uhr Ort: Zahnärztekammer
16. ZMV-Aufstiegsfortbildung Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin Dozenten: Dr. Daniel Combé, Birthe Gerlach, Rubina Ordemann, Claus Pfisterer, Dr. Sebastian Schulz, Frank Wooßmann	Kurs-Nr.: 23080 Start: 25.02.2023 (nach Plan) Ort: Online
Oralchirurgie ohne Skalpell Wie die osteopathische Medizin den Symptomkomplex >CMD< therapiert Dozentin: Dr. Mona Jaber	Kurs-Nr.: 23801 Do: 02.03.2023, 20:00 - 22:00 Uhr Ort: Online
Veneers Ein tolles Angebot für Ihre Patienten Mit praktischem Teil Dozenten: Dr. Jan Reineke & Angela Willer	Kurs-Nr: 23517 Fr: 03.03.2023, 14:00 - 19:00 Uhr Sa: 04.03.2023, 09:00 - 16:00 Uhr Ort: FIZ-Buschhöhe
Neue Parodontitistherapie seit Juli 2021 Dozentin: Ester Hoekstra	Kurs-Nr.: 23250 Fr: 17.03.2023, 14:00 - 20:00 Uhr Ort: Zahnärztekammer
Praxismanagerin Spezial Prophylaxe Dozentinnen: Manuela Cordes & Nicole Einemann	Kurs-Nr.: 22072 Sa: 18.03.2023, 09:00 - 17:00 Uhr Ort: Zahnärztekammer

Die Zahnärztekammer gratuliert den folgenden Jubilaren:

ihr 10jähriges Jubiläum

feiert am 01.03.2023 Dilek Üzümcü aus der Praxis Ulrich Werhahn

ihr 25jähriges Jubiläum

feierte am 01.12. 2022 Michaela Roth aus der Praxis Thomas Brockmann